

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



21. Jahrgang

Zossen, 19.11.2024

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 19.11.2024

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 13.11.2024	3-6
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans "Siedlung Neuhof" im Ortsteil Wünsdorf (Gemeindeteil Neuhof) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	7-10
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“	11-12

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.



Stadt Zossen

Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.11.2024

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
124/24	Haushaltssatzung für den Haushalt 2025 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und Investitionsprogramm

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen

b) in der laut Protokoll geänderten Form.

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
104/24	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt gem. §82 Abs. 4 BbgKVerf den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 197.089.724,64 EUR und einem Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 7.149.241,71 EUR.

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
105/24	Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erteilt der Bürgermeisterin, Wiebke Sahin-Connolly, gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2021.

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
106/24	Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt gem. §82 Abs. 4 BbgKVerf den Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 191.804.836,56 EUR und einem Überschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 7.482.554,67 EUR.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

107/24 Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen erteilt der Bürgermeisterin, Wiebke Sahin-Connolly, gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2022.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

118/24/01 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Zossen (Hebesatzsatzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Zossen (Hebesatzsatzung).

Beschluss Nr. Kurzinhalt

096/24 Weiterführung der Planung zur Sanierung des Schulgebäudes der ehemaligen Gesamtschule Zossen im GT Dabendorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
die Weiterführung der Planung zur Sanierung des Schulgebäudes der ehemaligen Gesamtschule Zossen.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

123/24 Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Südlich Gerichtstraße 20"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die anliegende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südlich Gerichtstraße 20" in Zossen

a) in der vorliegenden Form.

Die Verwaltung hat den Offenlagebeschluss vorzubereiten und im nächsten Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Energie und Umwelt vorzulegen.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

**092/24/01 Abwägungsbeschluss zum (Straßen-) Bebauungsplan "An der Stubenrauchstraße"
1. Änderung in der Stadt Zossen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die anliegende Abwägungstabelle mit den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“

Beschluss Nr. Kurzinhalt

**093/24/01 Satzungsbeschluss zum (Straßen-) Bebauungsplan "An der Stubenrauchstraße"
1. Änderung in der Stadt Zossen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Stubenrauchstraße“ in der Stadt Zossen in der Fassung vom 06.09.2024 bestehend aus: Planzeichnung mit Begründung und Anlagen als Satzung.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bebauungsplan beim Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen und die Schlussbekanntmachung durchzuführen.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

**108/24 Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan "Siedlung Neuhof" im
GT Neuhof des OT Wündorf der Stadt Zossen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. den Entwurf des Bebauungsplanes "Siedlung Neuhof" bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie Anlagen in vorliegender Form

und

2. die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Auslage im Rathaus und der Veröffentlichung im Internet. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 (2) BauGB.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

**090/24 Offenlagebeschluss für den Entwurf der 5.1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zossen im Bereich des
Planweges im OT Schöneiche**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. den vorliegenden Entwurf der 5.1. Änderung des FNP im Bereich des Planweges zur Offenlage und deren ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt

und

3. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange parallel zur Offenlage.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

**091/24/01 Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan "Südlicher Planweg"
im OT Schöneiche der Stadt Zossen**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. den Entwurf des Bebauungsplanes "Südlicher Planweg" bestehend aus Planzeichnung,

Begründung sowie Anlagen in vorliegender Form

und

2. die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Auslage im Rathaus und der Veröffentlichung im Internet. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Zossen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

109/24 Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" im OT Wünsdorf der Stadt Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 "Burgberg" im OT Wünsdorf von einer Sonderbaufläche "Sport- und Freizeitnutzung" in eine "Fläche für Standorte für den Gemeinbedarf".

Beschluss Nr. Kurzinhalt

102/24 Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 "Einfriedungen zwischen den Grundstücken..." des Bebauungsplanes "Am Eiskutenberg" Nr. 10/02 für das Flurstück 304 (Flur 3) in der Gemarkung Wünsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Befreiung von der textlichen Festsetzung Nummer 3.2 „Einfriedungen zwischen den Grundstücken...“ des Bebauungsplanes „Am Eiskutenberg“ Nr. 10/02 im OT Wünsdorf der Stadt Zossen.

Nichtöffentlicher Teil

121/24 Zustimmung zum Teilflächenerwerb des Grundstücks Groß Machnow, Flur 4, Flurstück 888 für die "Anbindung Gewerbegebiet Zossen Nord"

120/24 Ankauf eines Grundstücks für zukünftigen kommunalen Bedarf
117/23/02 Verkauf eines hinterliegenden Grundstückes ohne eigene Zuwegung in Zesch, Unter den Eichen, Flur 3, Flurstücke 291 und 292

**Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin**

Stadt Zossen, OT Wünsdorf, GT Neuhof, B-Plan „Siedlung Neuhof“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans "Siedlung Neuhof" im Ortsteil Wünsdorf (Gemeindeteil Neuhof) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Betrifft: Reduzierung des Geltungsbereichs und Veröffentlichung des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Siedlung Neuhof" im Ortsteil Wünsdorf, Gemeindeteil Neuhof gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für die Stadt Zossen vom 28.06.2021 (Ausgabe Nr. 9; 18. Jahrgang) veröffentlicht.

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindeteil Neuhof des Ortsteils Wünsdorf der Stadt Zossen nahe des Großen Wünsdorfer Sees.

In Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2024 die Reduzierung des Geltungsbereichs beschlossen. Flächen im Landschaftsschutzgebiet LSG "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" und die im Zusammenhang bebauten Flächen in Teilen der Joachim- und Bergstraße (Bewertung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB) sind nicht mehr Bestandteil des Plangebiets. Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereichs und der geänderten Nutzungsausweisung (u. a. Festsetzung von Waldflächen) wurde geprüft, ob das Bebauungsplanverfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB fortgeführt werden kann.

Da aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wurde, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalles) und die sonstigen Rahmenbedingungen des § 13a BauGB erfüllt sind, kann der Bebauungsplan nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren **ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB** fortgeführt werden. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden beteiligt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 13.11.2024 den Verfahrenswechsel, Aufstellung nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), den Entwurf des Bebauungsplanes „Siedlung Neuhof“ (bestehend aus Planzeichnung mit Begründung, Stand: 01.10.2024 und der Vorprüfung des Einzelfalles) sowie die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Entwurf zum Bebauungsplan sollen im vorliegenden Geltungsbereich insbesondere die Flächen als Wohngebiete festgesetzt werden, die in der Nachbarschaft zur historischen Siedlung Neuhof liegen und die Flächen, die im überwiegenden Teil bereits mit Wohnhäusern bebaut sind. Aufgrund der begrenzten sozialen, technischen und verkehrlichen Infrastruktur sollen die Wohngebiete gegenüber dem Vorentwurf reduziert und die Sondergebiete, die der Erholung dienen, ausschließlich als Wochenendhausgebiete festgesetzt werden. Vorhandene zusammenhängende Waldflächen auf bisher nicht bebauten Grundstücken (außer Kleinstflächen, deren Waldbewirtschaftung nicht sinnvoll möglich ist) werden als Waldflächen festgesetzt und sind dauerhaft zu erhalten.

Darüber hinaus sollen die Begrenzung der Grundflächenzahl und der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude und damit die Begrenzung der baulichen Dichte sowie grünordnerische und gestalterische Festsetzungen die Erhaltung des Waldcharakters der Siedlung Neuhof sichern.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für die Bebaubarkeit der Siedlung Neuhof in Teilbereichen mit Wohnhäusern und für die Bebauung mit Wochenendhäusern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 43,4 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Neuhof

Flur 4

Flurstücke:

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 49/1, 49/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 90, 92/2, 95, 97, 98, 99, 100, 101/2, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138/1, 138/2, 139, 140, 141, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 171, 172, 173, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 193, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 243, 305/1, 305/2, 305/3, 305/4, 305/5, 305/6, 305/7, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359/1, 359/2, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 402, 403, 404, 405, 409, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 430, 431, 432, 433, 434/2, 436, 437, 438, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 499, 500, 501, 502, 503, 531, 532, 533, 534, 535, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 644, 645, 646, 647, 649, 650, 652, 653, 654, 656, 657, 659, 660, 661, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 721, 722, 723, 724, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 757, 758, 759, 760, 764, 765, 774, 775, 776, 777, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 809, 810, 813, 814.

Teilflächen der Flurstücke:

40, 211, 249, 302, 303, 429, 498, 512, 524, 530, 627, 633, 704.

Die Lage und der Geltungsbereich ist der unten angefügten Abbildung zu entnehmen.

Die vorliegenden Planunterlagen Stand: 01.10.2024 (Planzeichnung und Begründung mit Anlagen) werden im Konferenzraum der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten

**vom 28.11.2024 bis einschließlich 23.12.2024 sowie
vom 02.01.2025 bis einschließlich 09.01.2025 ausliegen.**

Öffnungszeiten:

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00	Uhr	bis	18.00	Uhr
Fr	Termine nach Vereinbarung					
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeden 1. und 3. Samstag im Monat)					

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauungsplans (Stand: 01.10.2024) schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

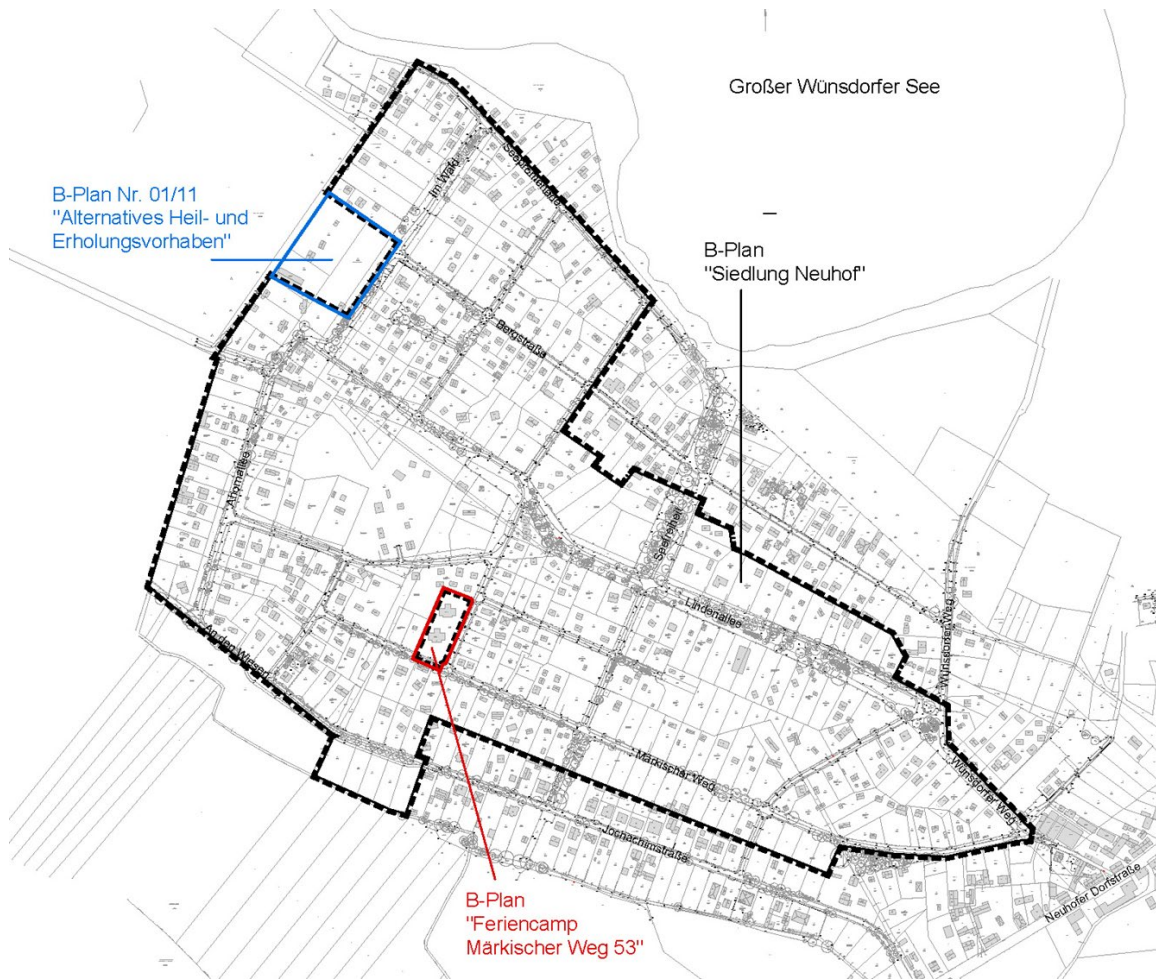
Darüber hinaus werden die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Zossen auf: www.zossen.de >> *Bürger* >> *Aktuelle Planungen* eingestellt und zugänglich gemacht.

Gleichzeitig wird auf das Landesportal <https://www.uvp-verbund.de/bb> als Informationsquelle verwiesen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 (2) Satz 4 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Siedlung Neuhof“ Stand: 01.10.2024



Quelle: Vermessungsgrundlage (GEOBÜRO Michael Peter – ÖbVI, Stand: 22.05.2023) mit Darstellung des Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans „Siedlung Neuhof“ sowie angrenzender Bebauungspläne.

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 13.11.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

In ihrer Sitzung hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich Gerichtstraße 20“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die im Folgenden genannten Flurstücke im Geltungsbereich (Planzeichnung in Anlage):

Gemarkung Zossen

Flur 4

Flurstücke

70/4, 73/2, 594, 595, 596, 597, 598, 600, 601, 603, 607, 608, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635

§ 3

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich

genehmigt worden sind

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Zossen, den 14.11.2024

Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin